

**Ortssatzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1
Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den städtebaulichen
Entwicklungsbereich
„In der Offheimer Bach, An der Offheimer Straße“
in der Gemeinde Elz**



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in der Sitzung am 23.03.1998 die nachstehende Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebieten steht der Gemeinde Elz ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich des Entwicklungsbereiches „In der Offheimer Bach, An der Offheimer Straße“ wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Elz, Flur 21, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 82/1m 96, 97, 98, 119, 120, 144/1, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 158/1, 159/1, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 187, 188, 189 (siehe beigefügte Karte).

§ 3

Werden innerhalb des in § 2 genannten Geltungsbereiches durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elz, den 23.03.1998
Der Gemeindevorstand

Schumacher, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 23. März 1998 beschlossene

Ortssatzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den städtebaulichen Entwicklungsbereich

„In der Offheimer Bach, An der Offheimer Straße“ in der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ Nr. 50 vom 14. Dezember 2000 bekannt gemacht.
Elz, 02.04.1998

Der Gemeindevorstand
Michel, 1. Beigeordneter